N. libr.
173
u

N. libr.
173 u.
Kayser

<36606327860010

<36606327860010

Bayer. Staatsbibliothek

E

Die Abstellung
des Büchernachdruckes

als ein

in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhauptlichen Abhilfe

eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender

Gegenstand

betrachtet

von

A. C. Kayser.

Hochfürstl. Thurn und Taxischem Hofrath und Bibliothekar.

Regensburg, 1790.

Gedrukt bey Johann Georg Zeitler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Von einem mir hochachtungswürdigen Freunde dazu aufgefordert, versuchte ich eine Revision aller im Druck für und wider den Büchernachdruck erschienenen Gründe an zu stellen. Ich las zu dem Ende folgende Schriften, die theils die Fürstl. Bibliothek selbst besaß, und die ich theils gütigst mitgetheilt erhielt:

1) De eo, quod justum est, circa librorum privilegio carentium, reimpressionem, vulgo: vom Nachdruck unprivilegirter Bücher. Diese Abhandlung ist in Frid. Behmeri Novo jur. controvers die 75ste Observatio.

2) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von J. St. Pütter. 4. Göttingen 1774.

3) Die Recension von Linguets Betrach-

tungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers ꝛc. in der Allg. deutsch. Bibliothek im 2ten Stücke des 38 Bdes, S. 595 — 600.

4) Schreiben eines Nachdruckers ꝛc. ꝛc. im Junio des teutschen Merkurs 1780.

5) Neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit, samt einem Anhang (von Herrn Hofrath und Professor Feder) in des Göttingischen Magazins vom Jahre 1780 erstem, zweitem und drittem Stücke.

6) Ueber den Büchernachdruck, im Mai und Junius des deutschen Museums 1783.

7) An den Verfaßer des Auffsatzes über den Büchernachdruck, im Febr. des deutschen Museums 1784.

8) Neue Untersuchung über den Nachdruck

druck der Bücher, im October des d. Museums 1784.

9) Ueber Bücher-Privilegium und Bücher-Nachdruck von J. G. Dyck, im October der Litteratur- und Völkerkunde. 1784.

10) Vortrag der Studien- und Censurs-Hof-Commission zu Wien über den Nachdruck fremder Bücher vom Herrn von Sonnenfels, im 2ten Stücke des Journals von und für Deutschland 1785. S. 115.

11) Buchhändler-Rechtfertigung von J. G. Dyck, in der Litteratur- und Völkerkunde. März 1786.

12) Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken rc. von R. Z. Becker. 8. Frkf. und Leipz. 1789.

Ich weiß wohl, daß noch einige Werke und Aufsätze über diese Materie erschienen sind, allein so gern ich sie zu meinem Zwecke benüzt hätte, so war es mir doch unmöglich, sie hier in Regensburg aufzutreiben.

Es kömmt nun darauf an, ob ich, nach Anleitung der gelesenen Gründe für und wider die Streitfrage, dieselbe erschöpft, ob ich sie in den treffendsten Gesichtspunkten dargestellt habe. Ist das wahr, was ich in diesen Blättern wider den Nachdruck sage, von all den Seiten wahr, von denen ich es betrachte, in Anwendung auf den Gegenstand, von dem ich rede — wahr, so bitte ich meinen aufgestellten Grundsätzen keine Ausdehnung auf ähnliche Fälle und Gewerbarten zu geben. Aehnlichkeiten und Vergleichungen paßen nie ganz, verrücken also den wahren Standpunkt. Auch diejenigen, welche den Nachdruck angreifen, könnten sich dieser Waffen bedienen, wenn sie gerecht wären. Es ließe sich zum Beispiel sagen, daß die Rechte des Wechsels nicht gegen einen simplen Schuldschein geltend gemacht werden können, daß also etwas in einem Falle Recht ist, was in einem anderen nicht für Recht gilt; es ließen sich Gleichniße mit Gleichnißen bekämpfen — Doch genug hievon zur Einleitung.

Beinahe seit der Erfindung der Buchdruckerkunst hat man für und wider den Büchernachdruck gestritten. Von ieder Parthei sind alle mögliche rechtliche, politische, moralische und wizige Gründe zu ihrer Vertheidigung aufgebothen worden. Es sey gewagt, nach reifer Ueberlegung der wechselseitigen Meinungen, diese Streitfrage nochmals in Untersuchung zu nehmen, so viel es die Absicht dieser Blätter gestattet.

Was ich, vermöge der mir von Gott verliehenen Geisteskräfte, produzire, ist unstreitig mein unbeschränktes Eigenthum. Mir stehen in Betref desselben alle Rechte eines unbeschränkten Eigenthümers zu.

Die Natur meines unbedingten Eigenthums giebt mir seine bestmöglichste Benüzungsart an die Hand. Leztere ist ein Recht, das mir Niemand streitig machen wird.

Nüzt mir mein Geistesprodukt nicht allein dadurch, daß ich des Ruhms genieße, deßen Verfertiger zu seyn, sondern auch dadurch, wenn ich es durch den Druck vervielfältigt so oft verkaufen kann als möglich, so ist der so unendlich als möglich vervielfachte Abdruck und Verkauf meines Geistesproduktes ein wesentlicher Theil der bestmöglichsten Benüzungsart desselben.

Hieraus entspringt mein ausschließliches Recht, mein Geistesprodukt zu drucken und zu verkaufen — oder, wenn ich es selbst nicht thun will, mich über diese vortheilhafteste Benüzungsart meines Eigenthums mit einem Dritten abzufinden, der alsdann als der rechtmäßige Verleger in meine vollen ihm überlaßenen Rechte eintritt.

Der ausgebreitetste Verkauf meines Geistesproduktes ist, als ein Theil seiner bestmöglichsten Benüzungsart, mein Zweck — die einzelnen Abdrücke desselben sind die Mittel dazu.

Wenn ein Mittel das einzige in seiner Art ist, zu meinem Zwecke zu gelangen, so kann wohl kein Vernünftiger auftreten und sagen: ich hätte, vermöge dieses Mittels, Verzicht auf meinen Zweck gethan.

Der Verkauf einzelner Abdrücke kann also für kein

kein Zeichen angenommen werden, daß ich meinen Zweck aufgegeben, daß ich iedem Eigenthümer eines solchen Abdruckes eine natürliche Verlagsfreiheit meines Geistesproduktes selbst überlaßen habe. Im Gegentheil ist ieder neue Absaz eines Exemplars eine neue Beståttigung meiner fortdauernden Absicht.

Der Verkauf meiner Abdrücke begründet mein Vorhaben und giebt zugleich die Gränzlinien des Eigenthums an, welches der Käufer eines solchen Abdruckes an demselben erhält.

Der Käufer wird Eigenthümer des Exemplars — Eigenthümer eines Mittels zu meinem Zwecke, folglich nicht des Zweckes selbst.

Ihm steht iede Benüzungsart seines nicht ursprünglichen sondern erlangten Eigenthums frei, in so fern sie ihm nicht vom ursprünglichen Proprietär beschränkt wurde. Der Erwerber eines Eigenthums erwirbt nur dieienigen Rechte, die ihm der Veräußerer überläßt.

Der Käufer eines Exemplars meines Geistesproduktes kann das erstere vernichten, kann alles damit anfangen, was nicht dem Zwecke meines Eigenthums schadet. Auch verkaufen, verschenken,

verleihen kann er es. So lang er nur sein von mir erkauftes Exemplar wieder verkauft, verkauft er nichts mehrers, als wofür ich schon bezahlt bin. Ich kann Niemand zwingen, mein Geistesprodukt zu kaufen, folglich kann es sich ein Dritter schenken oder leihen lassen.

Beweise ich aber nicht zu viel also nichts, wenn ich beweise, der Eigenthümer eines Abdruckes könne nichts vornehmen, was dem Eigenthume meines Geistesproduktes nachtheilig sey? Schließt diese Behauptung nicht auch die Benützung meiner Gedanken, das Recht, einen Auszug aus meinem Geistesprodukte zu machen, aus? Ich frage dagegen: ob einen Auszug aus meinem Geistesprodukte machen, meine Gedanken ausheben, verarbeiten und — mein Geistesprodukt ganz nachdrucken — Einerlei sey? Wo aber Verschiedenheit der Sache ist, da können auch verschiedene Rechte statt finden.

Zwischen dem einzelnen Abdrucke und der Schrift selbst ist eben das Verhältnis wie zwischen Mittel und Zweck.

Kein Freund des Nachdrucks behauptet, daß mit dem Verkaufe eines Nachdruckes auch das Eigenthum des Geistesproduktes selbst an den

Käu=

Käufer übergebe. Wer Klopfstoks Meßias unter seinem Namen drucken lassen wollte, weil er ein Exemplar dieses unsterblichen Gedichts eigenthümlich besizt — den würde man ins Tollhaus verweisen.

Wenn ich 20000 Abdrücke von meinem Geistesprodukte verkauft habe, so können mir die 20000 Eigenthümer dieser Abdrücke das Recht einer neuen Auflage nicht streitig machen. Ich verliehre auch durch den vielfachsten Absaz an Exemplarien das Eigenthum an meinem Geistesprodukte nie.

Ich bedinge mir bey dem Verkaufe eines Abdruckes meines Geistesproduktes nicht aus, daß der Käufer sich nicht für den Verfasser desselben ausgebe: ich behalte mir nicht bevor, eine neue Auflage davon machen zu dürfen. Diese Bedingungen verstehen sich von selbst. Warum sollte sich eine eben so wichtige Bedingung als die den Nachdruck betreffende ist, nicht auch von selbst verstehen? Ist es nicht ein gemeiner Grundsaz aller Rechtswissenschaften, daß eine in der Natur der Sache liegende höchst natürliche, höchst billige Bedingung und Einschränkung nicht gesagt zu werden braucht, daß sie stillschweigend

gend eben so gut gilt, als ob sie ausdrücklich wäre gemacht worden?

Daß ich dem Käufer mit einem Abdrucke nicht die bestmöglichste Benüzungsart meines eigenthümlichen Geistesproduktes überlaße, beweißt ferner auch schon der Preiß, um welchen ich ihm den Abdruck gebe.

Das ausschlüßliche Verlagsrecht oder — welches einerlei ist, — der einzig mir oder meinem Verleger zustehende Verkauf meines Geistesproduktes ist eine Waare, die einen ganz anderen Werth haben muß, als ein einzelner Abdruck. Jenes Befugnis und ein einzelnes Exemplar sind also, als zwei Waaren von verschiedenem Werthe, anzusehen. Wo wird man aber in iedem anderen bürgerlichen Geschäfte einem Käufer die Behauptung zugestehen: er habe mit einer Waare, die Einen Reichsthaler kostet, auch stillschweigend eine andere, so 1000 Reichsthaler werth ist, mitgekauft?

Irrte ich nicht, so erhellet aus all dem: daß der Verfaßer eines Geistesproduktes Eigenthümer desselben ist und bleibt, er mag es in unzähligen Abdrücken verkaufen oder nicht; daß diese Abdrücke ihren Eigenthümern kein Eigenthumsrecht

an

an dem Geistesprodukte, so sie enthalten, gewähren; daß vielmehr ihre Erwerbart die Bedingungen stillschweigend an die Hand giebt, unter welchen sie beseßen werden — Bedingungen, die nicht überschritten werden können, ohne unrechtmäßigen Eingrif in die Eigenthumsrechte und Befugnisse des Veräußerers. *)

Ob

*) Unanwendbar ist also auf den Nachdrucker, als Erwerber eines Exemplars, der Rechtssatz: quod is, qui jure suo vtitur, nemini injuriam faciat, denn er erhält mit dem Kaufe des Abdrucks kein Recht, es nachzudrucken.

Eben so natürlich folgt aber auch hieraus, daß es Geistesprodukte geben kann, die Jeder nachzudrucken befugt ist, nämlich solche, wovon weder Verfasser noch rechtmäßige Verleger, oder ihre Erben existiren, mit Einem Worte, solche, bey deren Nachdrucke keines Dritten Recht auf ausschlüßlichen Verlag mehr beeinträchtiget wird. Für dergleichen Geistesprodukte sind Privilegien ein Damm, der ihren Verlag gegen die bey ihnen eintretende natürliche Verlagsfreiheit schüzt. Hingegen bedürfen alle andere Geistesprodukte, so lang der Verfasser oder Verleger, oder deren Erben und rechtmäßige Erwerber annoch leben, keines Privilegiums, denn der Staat, der Jedem in seinem Eigenthume schützen muß, muß oder sollte sie doch gegen jeden Eingrif schützen. Was mich in meinem Eigenthume bevestigt, ist kein Beweis, daß ohne diese Befestigung meine Gerechtsame unstatthaft wären.

Ob also gleich keine allgemeine den Nachdruck insbesondere betreffende Gesäze vorhanden sind, so haben sie doch für die Rechte des Eigenthümers, für die Gränzen und Erforderniße einer gültigen Veräußerung, so haben sie doch für die Verletzung und Beeinträchtigung der Befugnisse solche Verordnungen gemacht, die auf den Fall des Nachdrucks angewendet werden können und rechtliche Klagen begründen. Daher daß ein **Pütter** die Negatorienklage, *) die actionem venditi, **) die actionem in factum et doli ***) u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände gegen Nachdrucker für ausführbar annimmt.

Doch um der Chikane jeden Winkelzug abzuschneiden, ist es freilich mehr als jemals zu wünschen, daß durch allgemeine ****) Gesätze entgegen den Nach-

ren. Es ist Klugheit, sich in speciellen Fällen, für welche Konvenienz, Geringachtung des Gegenstandes oder andere Ursachen noch nichts gesezlich entschieden haben, nach Möglichkeit zu verwahren. Mangel an Gesätzen ist kein Beweis für Mangel an Befugnissen.

*) Pütter's Büchernachdruck. S. 51 — 53.

**) Pütter am angeführten Orte S. 60.

***) Pütter ebendaselbst. S. 61.

****) Ich sage allgemeine Gesätze. Es existiren schon in einigen Ländern diesfalsige gesäzliche Verfügungen. Selbst

Nachdruck das Recht der Verfasser und Verleger auf ausschlüßlichen Verlag unmittelbar gesichert werden möge.

Da die Vertheidiger des Nachdrucks fühlten und einsahen, daß sie mit ihren rechtlichen Waffen ihre Sache nicht ganz verfechten konnten, so spielten sie die Streitfrage ins Gebieth der Staatswirthschaft und des Kosmopolitism. Sie hoften hier ein günstigeres Terrein zu einem glücklichen Ausgange anzutreffen. Wirklich war ihr Kalkül nicht ohne allen Erfolg. Die Thatsachen beweisen es.

Inzwischen sey uns erlaubt zu fragen: ob denn die Begünstigung des Nachdruckes auch staatswirthschaftlich und kosmopolitisch betrachtet gut sey?

Die Schriftstellerei und der mit ihr aufs genaueste verbundene Buchhandel sind allerdings zwei Klassen des Nährstandes, die die Aufmerksamkeit des Staatsmannes verdienen. Wir bleiben

nur

Selbst in den Provinzen, wo man den Nachdruck begünstigt, ist man von der Unrechtmäßigkeit deßelben so sehr überzeugt, daß kein Inländer dem anderen seine Verlagsartickel nachdrucken darf.

nur bey unserem gemeinsamen Vaterlande — bey Teutschland stehen.

Der verdienstvolle Herr Hofrath Meusel giebt in den Vorerinnerungen zu dem dritten Nachtrage seines gelehrten Teutschlandes *) die Zahl der lebenden Schriftsteller in Teutschland auf 6194 an. Die Leipziger Meßkataloge des vorigen 1789sten Jahres zählen 3048 neu fertig gewordene Verlagsartikel. So wenig als Herr Meusel eine vollständige Angabe der Schriftstellerzahl verbirgt, eben so wenig und noch viel weniger ist anzunehmen, daß in den Meßkatalogen alle im Jahre 1789 erschienene Schriften und Broschüren nahmhaft gemacht sind. Zuverläßig wäre eine größere Anzahl von Schriftstellern und von circulirenden neuen Verlagsartickeln anzunehmen, allein, wenn wir nur bey den ebengenannten minderen Angaben stehen bleiben, so lassen sich schon daraus für unseren Zweck fruchtbare Resultate ziehen.

Gesezt, daß ein neuer Verlagsartikel in den anderen gerechnet, im Jahre 1789 ein Kapital von 200 fl. betrug, so belief sich das Kapital, womit der Buchhandel in diesem Jahre nur an neuen Waaren seinen Verkehr trieb, auf 609600 fl. Izt müssen wir aber noch den Verschleiß von Verlags-

*) vom J. 1788.

lagsartickeln der vorhergehenden Jahre, die in diesem Jahre ebenfalls noch verkauft oder gekauft wurden, hinzu zählen.

Um ja nicht in zu hohe Angaben zu verfallen, wollen wir, weil doch auch das ganze Kapital der neuen 89ger Verlagsartickel in dem nämlichen Jahre nicht verkehrt werden konnte — jenen Verschleiß ebenfalls nur zu 609600 fl. anschlagen, folglich vertrieb der teutsche Buchhandel im Jahre 1789 aufs mindeste ein Kapital von 1,219,200 fl.

Wie beträchtlich ist nicht diese Summe! An ihr hatten alle teutsche Provinzen Antheil. Daß sie nie stocke, daß sie sich vielmehr immer vergrösſere, ist also Sache aller teutscher Staatsmänner, die keinen, geschweige denn einen so vorzüglichen Handlungszweig ihrer Beherzigung unwerth achten. Dieser Handlungszweig muß aber nach und nach welken, seine Kräfte müßen sich verzehren, sein Lebensgeist muß verfliegen, wenn der Nachdruck fernerhin geduldet wird.

Welches Werk kann der Buchhändler am wohlfeilsten geben? nur dasjenige, wovon er den meisten Absaz sich versprechen darf, also die möglichststarke Auflage machen kann. Ist der Verleger nicht vor dem Nachdrucke gesichert, so wäre er ein

Thor, die möglichststarke Auflage zu machen. Ihm bleibt nichts übrig als seine Kosten und einen erlaubten Gewinn auf weniger Exemplare auszutheilen — auf eine Anzahl von Abdrücken, auf deren Verkauf er rechnen darf, ehe der Nachdruck zu Stande kommen kann. Daher der schnelle Anwuchs der Bücherpreise gegen vorige Zeiten.

Da aber auch dies Mittel ihn nicht immer zu seinem Zwecke führt; da öfters der Nachdruck mit einer Schnelligkeit erscheint, welcher der das Kapital und die Intereßen bezielende Verschleiß der Originalauflage nicht voreilen kann, so bleibt ihm leztere liegen.

Der Buchhändler muß bey jedem Verlage riskiren. Der Geschmack des Publikums ist eigensinnig, veränderlich. Weder Reputation des Schriftstellers, noch innerer Gehalt seiner Schrift lassen mit Gewisheit guten Absatz hoffen. Die Natur des Risikohandels bringt es mit sich, daß Unternehmungen fehlschlagen. Glückliche müßen unglücklichen das Gleichgewicht halten, wenn er in die Länge bestehen soll. Dies zu seiner Existenz so nöthige Gleichgewicht wird aber dem Buchhändler, sobald der Nachdruck Schuz und Vertheidigung findet, benommen. Der Nachdrucker läßt dem Buchhändler das Risiko. Nur dann, wann es glückt, drukt

drukt er nach, und nimmt also dem Buchhändler jenen Ueberschuß an Gewinn weg, der ihn, nach der Natur seines Handels, für fehlgeschlagene Spekulationen schadlos halten sollte.

Von der einen Seite vertheuert demnach der Nachdruck die Bücher, indem er dem rechtmäßigen Verleger den Kalkül auf hinlänglichen Absatz verbietet, von der anderen nimmt er dem Risiko des Buchhandels das Gleichgewicht, wie kann also dieser Handlungszweig beym Nachdrucke länger bestehen?

Wenn man auch das Verhältnis der teutschen Staaten gegen einander in Betref des Kommerzes wie das Verhältnis souverainer Mächte zu einander annehmen wollte — so treten doch andere Gründe bey dem Buchhandel ein, die ihm gleiche Rechte durch ganz Teutschland zusichern sollten. Keine teutsche Provinz ist so groß, daß sie einen Buchhändler in ihrem Bezirke reich machen könnte. Gesezt aber, es könnte dies jede. Liegt nicht jedem Staate daran, seinen Produkten den bestmöglichsten Vertrieb zu verschaffen? Geistesprodukte sind eine ganz verschiedene Waare von allen andern. Kein Land kann des anderen Geistesfrüchte entbehren — am wenigsten läßt sich dies unter den teutschen Provinzen annehmen. Keine hat blos Nachdrucker und keinen Buchhändler in ihrem Bezirke. Will

also jede ihr eignes Interesse berathen, soll keine gegenseitige unselige Geistessperre am Ende zu Stande kommen, so ists nöthig, daß Teutschland mit gemeinsamer Hand den wechselsweisen Verkehr nnd Austausch seiner inländischen Geistesprodukte bestmöglichst befördere.

Wer sich sonst mit einer widerrechtlichen auch nur unbilligen Gewerbart nähren wollte, den würde man von Obrigkeitswegen anweisen, sein ehrliches anderweitiges Auskommen zu suchen. Das Land, welches Nachdrucker bisher duldete, oder wohl gar begünstigte, untersage ihnen dies Gewerb. Nothgedrungen werden sie sich um rechtmäßige Verlagsartikel bewerben, und vermittelst derselben, wo nicht ein gleiches, doch unbestrittenes Kapital ins Land ziehen. Alsdann wird der Buchhandel, der Nachdrücke überhoben, zu stocken aufhören, die Summe desselben wird aufs neue anschwellen, und sich in den ergiebigsten Kanälen durch unser gemeinsames Vaterland ergießen.

Was gewinnt aber Teutschland bey der Hemmung des Nachdruckes noch weiter?

Wer widerstreitet, daß in den allermeisten teutschen Provinzen die Besoldungen der Geschäftsmänner mit den unvermeidlichen Bedürfnissen

unserer Zeit in keinem Verhältniße mehr stehen. Welch ein edleres Auskunftsmittel kann ersonnen werden, als wenn der Geschäftsmann, den der Staat nicht hinlänglich besolden kann oder will, als wenn, sage ich, ein solcher Geschäftsmann seine Nebenstunden dazu anwendet, den Abgang der für ihn und die Seinigen nöthigen Unterhaltungssumme durch litterarische Arbeiten zu ersezen, um nicht diese Summe durch pflichtwidrige Mittel am Ende nothgedrungen ergänzen zu müßen.

Litteràrische Arbeiten sind also das Mittel, wodurch eine der edelsten Klaßen von Staatsbürgern genährt oder auch in den Stand gesezt wird, durch einen sich selbst nebenbey erworbenen Wohlstand, ihren Beruf treuer, heiterer, sorgenfreier also in ieder Rücksicht beßer zu erfüllen.

Auch in dieser Hinsicht hat demnach ein Staat die Pflicht auf sich, den Buchhandel, als eine so nöthige Erwerbquelle für seine zu gering besoldeten Geschäftsmänner bestmöglichst zu befördern.

Noch ruft mir aber eine andere Stimme zu: das behauptete ausschlüßliche Verlagsrecht des Verfaßers oder Verlegers sey ein Monopol. Allein ist das Recht, das wir hier in Anspruch

nehmen, auch wirklich ein Monopol. Monopolien betreffen ganze Gattungen von Waaren, die ieder nachmachen, ieder in Handel nehmen kann. Wenn ich mein Geisteswerk als mein Eigenthum bestmöglich zu benüzen, also allein verkaufen zu dürfen, behaupte, behaupte ich damit ein Recht, das andere verhindert, ähnliche Geistesprodukte zu verfertigen und zu verkaufen? Eigne ich mir denn ein Recht zu, blos allein Bücher schreiben und verkaufen zu dürfen?

Wenn der Regent, sagt Feder *, was ich allein besitze, mich allein besitzen läßt, was ich allein gemacht habe und machen durfte, mich allein gebrauchen und veräußern läßt, Niemand wehrt, gleichfalls zu machen, was er zu machen im Stande ist, ohne mich und das Meinige wider Willen zu gebrauchen, so nenne man es, wie man will, es ist in der Sache nichts als Recht und Billigkeit.

In keiner Rücksicht möchte demnach die Freiheit des Nachdrucks kameralistisch betrachtet gut seyn, wofern man nicht einen scheinbaren und vorüber gehenden für einen wahren und ausdauernden Vortheil hingeben will.

Wir

*) im 2ten Stücke des Gottingischen Magazins 1780. S. 240.

Wir wenden uns also gegen die kosmopolitischen Freunde des Nachdrucks.

„Nachdrücke, sagen sie, sind ein Damm gegen „die Uebertheurung der Originalabdrücke; sie er„leichtern den Ankauf der Bücher, helfen unter „der ärmeren Volksklaße Wissenschaften und Auf„klärung verbreiten.“

Es sey uns erlaubt, diesen Einwendungen einige Fragen entgegen zu sezen. Sind die Bücher im Ganzen genommen wirklich theurer als andere Waaren? Wenn kein Nachdrucksrecht mehr existirt, müßen ihre Preise nicht wieder fallen, weil doch iedem Verleger daran liegt, seinen Verlagsartikel so oft und so bald als möglich zu verkaufen? Steht der Preiß der Nachdrücke oft in einem geringeren Verhältniße mit dem des Originals? und wie verhält sich gewöhnlich der erstere in Hinsicht auf Schönheit und Korrektheit zu dem lezteren? Wie verhalten sich die nachgedruckten Bücher in Rücksicht auf ihrigen geistigen oder gelehrten Gehalt zu einander? Sind nicht die meisten gerade solche, die mehr vergnügen, als belehren. Welches ist beßer, daß mehr vergnügende Werke in größerer Anzahl circuliren? oder daß mehr belehrende, wahrhaft nüzliche

Schriften im Drucke erscheinen? Wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie seyn sollten. Immer wird bey Werken der leztern Gattung mehr Risiko und weniger Profit seyn als bey denen der ersten Art. Wird dem Buchhändler der Ueberschuß an Gewinn bey den amüsirenden Schriften durch die Nachdrücke entzogen, so wird und kann er sich um so weniger entschliessen, ein Werk zu übernehmen, bey welchem er weder auf schnellen noch auf großen Absaz rechnen kann. Schriftsteller und wahre Aufklärung sind hievon die Schlachtopfer.

Wir klagen in unseren Tagen, daß so viele Duodezwerkchen, so viel fliegende Blätter erscheinen und verkennen, als vorzügliche Quelle dieses Uebels, den Umstand, daß der Buchhändler vom Nachdruck auf allen Seiten beeinträchtiget und scheu gemacht, kein nahmhaftes Kapital in ein größeres, weitaussehendes Werk mehr stecken kann, mehr stecken darf. Und nun zulezt noch eine Frage: Heiligt der Zweck die Mittel? Wehe wenn unser Kosmopolitism dahin gekommen ist! — —

Sollte nicht, nach dem bisher Gesagten, das Intereße iedes teutschen Regentens in Rücksicht auf die achtungswerthe Klaße von Unterthanen, die es

trift

trift — ich meine die Schriftsteller — sollte nicht das Intereße iedes teutschen Regentens in Rücksicht auf den nahmhaften Handlungszweig, den der Buchhandel durch ganz Teutschland in den vielfachsten Aesten und Aestchens verbreitet und wobey so viele andere Gewerbarten, als Papiermacher, Schriftgießer, Formschneider, Buchdrucker, Buchbinder und die auch diesen an die Hand arbeitenden Handwerker ihr Brod verdienen — sollte nicht die Pflicht iedes teutschen Regentens: den Unterthan um so mehr in seinem Eigenthume zu schüzen, ie weniger er es selbst kann — sollte nicht das Beste der Wissenschaften und durch sie der Menschheit bey dem Nachdrucke auf das höchste kompromittirt seyn?

Je weniger man hieran zu zweifeln Ursache hat, desto dringender ist die Nothwendigkeit, dem Uebel des Nachdrucks allgemein zu steuern. Daß es wirklich geschehen werde — dazu wächst izt unsere Hofnung mehr als iemals. Teutschland besizt gegenwärtig Regenten und Minister, die Eifer für das einzelne wie für das allgemeine Wohl beseelt. Die Churhöfe von Hannover und Sachsen, und das Büchercensurcollegium zu Wien haben ihre Gesinnungen theils in älteren Zeiten theils ganz neuerdings über den Büchernachdruck an den Tag gelegt *)

*) Siehe die Beilagen A. B. C.

Bey allen Wahlkapitulationen ist noch der Kommercien Erwähnung geschehen. Des Kaisers Majestät haben sich, auf Veranlaßung der höchsten Churfürsten, iedesmal anheischig gemacht, die Handlung nach Möglichkeit zu befördern, gegen all das, was dieselbe sperren oder hindern kann, Vorsehung zu thun und die Attentate, voraus ihr Nachtheil zuwachsen kann, abzustellen. *) Diese paciscirte reichsoberhauptliche Vorsorge für die Erhaltung und Beförderung der Kommercien ist keine Neuerung, die bey dem hohen Fürstenstande Aufsehen erregen, und die Befolgung erschweren könnte. Sie gründet sich vielmehr auf ältere Reichsgesäze, hauptsächlich auch, auf den Westphälischen Frieden **).

Wird nun ein Handel, der jährlich 1,219, 600 Gulden aufs mindeste in ganz Teutschland verkehrt, mancherlei andere Gewerbe in Nahrung sezt, mit einer der edelsten Klaßen von Unterthanen und durch sie mit iedem Regenten in der innigsten Verbindung steht, wird ein Handel, der zugleich auf Gelehrsamkeit, Aufklärung und Industrie den wirksamsten Einfluß hat — wird ein solcher Handel auf eine besondere reichsoberhauptliche Vorsorge für

seine

*) Wahlkapitul. Art. VII. §. 1. Art. VIII. §. 6. 7. 11.

**) W. Fr. Art. IX.

seine Erhaltung und Beförderung, also auch auf eine besondere Verfügung in der neuesten Wahlkapitulation gegen den Nachdruck, ohne welche er in der Folge zu Grunde gehen müßte, keinen gerechten Anspruch machen dürfen? ihn umsonst und vergeblich machen?

Wer getraut sich die erstere Frage zu verneinen und die leztere zu beiahen? wer? der die Gerechtigkeitsliebe, die einsichtsvolle und grosmüthige Denkungsart der teutschen Wahlfürsten kennt!

Beilagen.

A.

(1).

Churhannövrisches Requisitionsschreiben an Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn dd. 6. Dec. 1753.

Es hat bey uns der Professor Pütter zu Göttingen angezeiget, daß, da er seit Ostern dieses Jahrs ein compendium juris publici daselbst im Bossiegelischen Verlage Bogenweise drucken lassen, selbiges sofort, und ob gleich nur erst 38. Bogen die Presse ver-

verlassen hätten, aldort zu Frankfurt im Verlage des Buchführers Hechtel nachgedrucket werde, so daß der Frankfurtische Nachdruck eben so zeitig, als die rechtmässige Göttingische Herausgabe zum Vorschein kommen, und der rechtmässige Verleger dadurch in Schaden gesetzet werden werde. Als nun derglei= chen **Nachdruck an sich und überhaupt unbil= lig und unrecht**, der gegenwärtige aber besonders mit zudringlichen, auf eine **vorsäzliche Vervorthei= lung und Brodtdieberey** hinaus laufenden Um= ständen begleitet ist, mithin Wir von Dererselben und eurer Gemüthsbilligkeit wohl versichert sind, daß Dieselben und ihr des Buchführers Hechtel Unter= nehmen keinesweges dulden noch gut heissen werden; So ersuchen wir Dieselben und euch hiemit, selbigen die Fortsetzung des Nachdrucks ernstlich zu untersa= gen, und die bereits abgedruckte Bogen, ihm zur Strafe, und damit andere dortige Buchführer von dergleichen ungebührlichen Unternehmungen abgeschre= cket werden mögen, zu confisciren. Wir werden diesen actum iustitiae zugleich vor eine angenehme Gefälligkeit rechnen ꝛc.

(2).

Hierauf erfolgte nachstehendes **Verbot**.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wis= sen: Wasmassen Wir mißfällig vernommen, daß

der

der Buchführer Hechtel zu Frankfurt am Mayn die von Unserem Professore Pütter zu Göttingen geschriebene und in Verlag des dasigen Buchhändlers Bossiegel in den Druck gegebene elementa iuris publici, unter der auf dem Titul gesetzten Angabe: Sumtibus Societatis, unbefugter Weise nachgedruckt habe, und die nachgedruckten Exemplarien nunmehro ohngescheut vertreibe, ob ihm gleich von dem Magistrate besagter Reichsstadt, als seiner ordentlichen Obrigkeit, auf die von Unseren Geheimten Räthen deshalben an ihm ergangene Requisition, dieser Nachdruck bey Strafe der Confiscation verboten gewesen ist. Als Wir nun nicht gemeynet sind, zu gestatten, noch darinn nachzusehen, daß in Unseren Teutschen Landen selbst durch den Vertrieb solcher unbefugt nachgedruckter Exemplarien dem rechtmässigen Verleger Eintrag und Schade geschehe; So gebieten und verordnen Wir hiemit, daß von besagten des Professoris Pütter Elementis juris publici in Unsere gesammte Teutsche Lande keine Exemplarien, welche nicht aus dem Verlage des Göttingischen Buchhändlers Bossiegel, oder desjenigen, welchem er etwa ein Verlagsrecht abtritt, herkommen, und insbesondere nicht obangedeutete Hechtelsche Exemplarien eingeführet, noch darinn verkauft und vertrieben, sondern die, so dieses Verbots ohngeachtet etwann eingeführet, und betroffen

wer-

werden, confisciret, und die Buchhändler, welche dergleichen feil haben, in eine Geldstrafe von zwanzig Thalern halb Unserem Fisco, und halb dem rechtmässigen Verleger zu erlegen, verfallen seyn sollen. Immassen dann diese sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten; Alle Gerichte, Obrigkeiten und Magistrate aber, wie ihnen zugleich hiermit aufgegeben wird, über dieser Veordnung nachdrücklich zu halten haben. Hannover den 22ten Octobr. 1754.

Ad Mandatum Regis & Electoris.
Münchhausen.

(L. S.)

I. E. Mejer.

(3).

Ebendieses höchstverehrlichen Ministerii Schreiben an die Hochfürstl. Bambergischen Herren Geheimen Räthe unterm 14 Jan. 1768.

Denen Herren ist zweifelsohne bekannt, wie der dortige Buchhändler Göbhard, bereits seit einiger Zeit, ein unerlaubtes Gewerbe sich daraus mache, fremde Verlagswerke, zum grossen Nachtheil der Verleger, nachzudrucken, und diesen dadurch den ihnen gebührenden Vortheil zu entziehen. Wir vernehmen jetzo, daß er ein gleiches mit zwey zu Göttin-

tin-

tingen von der Vandenhoeckischen Buchhandlung gedruckten Schriften vorgenommen, indem er des Professor Claproths kurze Vorstellung des Civilprocesses würklich bereits verkaufet, des Hofrath Pütters Opuscula rem iudiciariam imp. illustrantia aber unter der Presse haben soll. Wenn Wir auch keine andere Gründe anzuführen hätten, als die Neigung, welche des Herrn Bischofs zu Bamberg und Würzburg Fürstliche Gnaden vor die Gelehrsamkeit hegen; So würde Uns solche bereits hoffen lassen, daß Hochdieselbe ein Verfahren mißbilligen werden, welches der Ausbreitung und Beförderung der Wissenschaften so sehr entgegen ist, indem es den Verfassern und Verlegern den billigen Vortheil entziehet, welchen sie von ihrer Arbeit erwarten können, und den Gelehrten schwer machet, zu ihren Schriften Verleger zu finden. Dieser Betrachtung tritt aber die offenbare Ungerechtigkeit hinzu, womit der Buchhändler Göbhard sich eines ihm fremden Eigenthums, ohne Willen des Verfassers, und zu einer Zeit sich anmasset, da die nachgedruckten Schriften kaum zum Vorschein gekommen, mithin noch hinlängliche Exemplarien davon vorhanden sind. Wir zweifeln daher nicht, daß Se. Fürstliche Gnaden dem strafbaren Unternehmen desselben Ziel und Maaß setzen, den Verkauf der nachgedruckten Schriften untersagen, und die Vanden-

hoe-

hoekische Buchhandlung zu einer billigen Entschädigung zu verhelfen geruhen werden; Und wie Wir die Herren ergebenst ersuchen, solches durch Ihren geneigtesten Vortrag zu bewürken: Also werden Wir Uns ein Vergnügen daraus machen, diese Willfahrung in ähnlichen Fällen zu erwiedern. rc.

B.

Chursächsische neue Erledigung der Landesgebrechen vom 12 Jan. 1661. §. 81. aus Lünigs codice Augusteo &c. (Leipz. 1724. fol.) p. 239.

Es haben sich auch die Buchführer in unseren Landen unterthänigst und wehmüthigst beklaget, daß ihnen ihre theuer erkaufte Bücher sowohl inn- als ausserhalb Teutschlandes nachgedrucket, und darüber sub- & obreptiue über ihre allbereit erlangte, von andern, neue priuilegia erhalten, und sie hierdurch in Armuth gesetzet, auch unsern Landen Nachtheil zugezogen würde. Wann dann solches unbefugtes Nachdrucken zu bestrafen; so begehren wir hiermit, daß sowohl unser Oberconsistorium, als andere Obrigkeiten in unsern Landen, wo Märkte gehalten werden, fleissig nachforschen; und da solche Bücher ins Land hinein geführet, und in den Buchläden ange-

getroffen werden, dieselben nicht allein zu confisciren, sondern auch den, oder diejenigen, so die Bücher zur Ungebühr nachdrucken lassen, wann sie zu erlangen, nach Inhalt derer Privilegien, in Strafe nehmen sollen.

(b)

Chursächsische Verordnung den Nachdruck betr. vom 27 Febr. 1686 aus dem Codice August. Tom. I. p. 413.

Von G. G. Wir Johann Georg der III. &c. — fügen allen und jeden Buchdruckern und Buchhändlern, welche in unsern Landen seßhaftig, ingleichen denen, welche die Leipziger Messen besuchen, oder sonst ihre Bücher in unser Churfürstenthum und incorporirte Lande zum Verkauf bringen, hiermit zu wissen: welchergestalt wir zeithero wahrgenommen, wie bey dem Buchdruck und Handel unterschiedliche Mißbräuche einreissen wollen, indem etliche sich unterfangen, des heil. Reichs heilsamen Constitutionen, auch unseren und unserer in Gott ruhenden Vorfahren öfteren Verordnungen zuwider, allerhand ärgerliche Schriften und Scarteken, ohne Benennung des Orts und der Auctorum zu drucken und zu verkaufen, ingleichen des verbotenen

eigennüzigen Nachdruckens, auch wohl von uns privilegirter Bücher, sich zu unternehmen, in Taxir- und Verkaufung der Bücher weder Ziel noch Maaß zu halten, sondern darinn nach eignem Belieben zu verfahren, und die Käufer mit übermässigem Wucher zu übernehmen ꝛc. — Wann wir nun dergleichen unverantwortlichen und strafbaren Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynt ꝛc. — als befehlen wir allen in unseren Churfürstenthum und Landen wohnenden Buchdruckern, Buchführern, Kupferstechern, ingleichen allen denen Buchhändlern und Kupferstechern, welche die Leipziger Messe besuchen, oder sonsten ihre Bücher, Schriften und Kupferstiche in unsere Lande verhandeln, hierdurch ernst- und endlich, auch bey Vermeidung Confiscation der Bücher, Sperrung der Gewölbe, und nach Gelegenheit anderer schwerer Strafe, daß hinfüro sich keiner, wer der auch sey, unternehmen solle, ärgerliche Schriften, Pasquille, Kupferstiche und Scarteken, und zwar sowohl in Religions- als politischen Sachen, in Druck zu bringen, zu stechen, oder öffentlich und heimlich zu führen und zu verkaufen; ingleichen keine Bücher ohne Censur, auch Beysetzung des Orts und Namens der Auctorum und Buchdrucker, auch Verleger, zu drucken, die Leute mit übermässigem Taxe und unchristlichem Wucher, beym Verkaufe der Bücher zu übersetzen, und sich des

ver-

verbotenen Nachdruckens zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den *Auctoribus* redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber priuilegia erlanget, zu enthalten; vielmehr sollen Buchdrucker und Händler dahin beflissen seyn, daß sie erbauliche, nützliche und gute Schriften zum Druck befördern, anschaffen, und um rechtmässigen billigen Preis verkaufen. rc.

(c)

Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rc. Mandat den Buchhandel betr. ergangen d. d. Dresden den 18 Dec. 1773.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Fügen hiermit zu wissen: Wasmassen zwar bereits Innhalts Mandats vom 27 Febr. 1686. der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von denen Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl

darüber Priuilegia erlanget, verboten gewesen ist, jedennoch aber zeithero wahrzunehmen gewesen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen unserer Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in unsere Lande selbst ohngescheuet eingeführet werden.

Wie wir nun dagegen die rechtmässigen so inn- als ausländischen Verleger in unsern Landen bey ihrem von den Schriftstellern, auch wohl von uns selbst erlangtem Rechte kräftigst zu schützen gemeynet sind: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1) allen und jeden inn- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in unsern gesammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschiehet, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen. Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuförderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon

die

die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen unsere Unterthanen beobachtet werde, gehörig zu erweisen.

2) Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann: So haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwindern Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bey uns ein Priuilegium auszubringen, oder auch

3) ihre Verlagsbücher in ein bey der Büchercommission zu Leipzig, nach Maaßgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub signo ⊙ zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen. Immassen Wir solchem Einzeichnen die Kraft und Würkung eines ausdrücklich erlangten Priuilegii beylegen; dergestalt, daß

4) in unserm Churfürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneter sowohl als privilegirter Bücher, nicht weniger das

Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärts gefertigten Nachdrücke davon, inn- und ausserhalb denen Messen verboten seyn, denenjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confisciret, oder dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbusse von Funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte unserm Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen. Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig unserer Büchercommission, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben jedoch auf blosse Production des Priuilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

5. Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch unsere Lande durchgeführet würden, mag hierwider, sobald solche ausgepacket, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergeleget werden, niemanden zu statten kommen; vielmehr sollen diejenigen, welche sich beym Verkauf des Nachdrucks als Commissionärs oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verheelung und

sonst

sonst dabey Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe beleget werden.

6) Hingegen haben aber auch die solchergestalt unsers landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preisen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. Immassen, wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung bloß eine bessere zurückgehalten, oder auch der Preis, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, Wir uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufzuheben, und entweder auf einen andern billigern Verleger zu transferiren, oder auch den Druck gar frey zu geben.

Wornach sich also jedermänniglich gehorsamst zu achten, und bey vorkommenden Fällen solchem allenthalben genau nachzugehen ist. Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung unsers Chursecrets

zu publiciren anbefohlen. So geschehen Dresden am 18. Decembris 1773.

Friedrich August.

(L. S.)

Thomas Freyherr von Fritsch.

Christian August Menius.

O.

Regulativ wie das von der Büchercommission zu führende Protocoll einzurichten.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Buchhandel je mehr und mehr zu befördern gnädigst gemeynet sind, und zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Priuilegiis nachdrücklich geschützet wissen wollen, sondern auch auf verschiedener inn- und ausländischer Buchhändler beschehenes Ansuchen, zu mehrerm Vortheil ihres Büchercommercii, daß alle diejenigen Bücher, so die Buchhändler in ein bey der Büchercommission zu Leipzig durch den Bücherinspectorem zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, mit denen wirklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben sollen, gnädigst bewilliget haben; Als ist hierüber folgendes Regulativ festgesetzt, und der Büchercommission zur Befolgung und Nachachtung zugefertiget worden.

I) Blei-

I) Verbleibet jedwedem Buchhändler frey, über die rechtmässig an sich gebrachten Bücher, wie zeithero, landesherrliche Priuilegia zu suchen und auszuwürken.

II) Wenn aber dieselben dergleichen Priuilegia zu suchen nicht gemeynet, so können alle die Leipziger Messe bauenden inn- und ausländischen Buchhändler ihre Verlagsbücher, worzu sie sich rechtmässig zu legitimiren vermögen, in ein vor der Büchercommission durch den jedesmaligen Bücherinspector zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, welches Einzeichnen die Kraft und Würkung eines Priuilegii haben, und gleichen landesherrlichen Schutz geniessen soll.

III) In dieses Protocoll können vorgedachte die Leipziger Messe bauenden Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einschreiben lassen. Es haben aber

1) dieselben vor der Büchercommission sich als rechtmässige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Büchercommission ohne Weitläuftigkeit untersuchet, und bey zweifelhaften Fällen zum churfürstl. Sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.

2) Hat der Verleger den völligen Titel des

Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Papier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags, geliefert werden solle, anzugeloben, immassen der generale Ausdruck: in Verlag der Buchhändlergesellschaft, nicht gestattet werden kann; Wornächst der Verleger zum Drucke des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahresfrist dem Publico ganz, oder bey grossen Werken, wenigstens zum Theil liefere, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird.

3) Stehet jedweder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in soweit solche nicht bereits privilegiret, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorstehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.

4) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug; es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey grossen Werken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung nach angestellter Untersuchung, schlecht

und

und fehlerhaft befunden wird, man diesfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstatten werde, ohnfehlbar zu gewarten hat.

Und gleichwie IV) die vorstehendermassen eingezeichneten Bücher gleichen Schutz, wie die privilegirten, geniessen sollen; also hat auch dieses Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf zehn Jahre, wie bey den würklichen Priuilegiis, die Kraft und Würkung; es kann aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

V) Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche zwanzig, und von Büchern, so über drey Thaler kosten, funfzehn Exemplaria bey der Büchercommission zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, nicht weniger vor jedes Buch 1. Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4 Groschen zu bezahlen.

VI) Hat die Büchercommission über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monathe an den churfürstlichen Kirchen-

rath

rath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelismesse denen auf der Messe anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücherpriuilegiis geschiehet, insinuiren, auch ihnen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

VII) Damit auch alles mögliche zur Beförderung des Buchhandels beygetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Chursächsischen Stadt, b) und sechse aus den fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwehlen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bey der Büchercommission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Büchercommission bey zweifelhaften Fällen besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne processualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nöthig zum churfürstlich Sächsischen Kirchenrathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des fördersamsten Resolution gewärtig seyn.

C.

Vortrag der Studien- und Censurs-Hof-Commißion zu Wien über den Nachdruck fremder Bücher von Hrn. von Sonnenfels.

Eure Majestät!

Schon lange führet Deutschland, durch die Feder vieler Gelehrten Männer, gegen den Nachdruck die wehmüthigsten Klagen, ohne irgend Eingang gefunden, und die Gesetzgebung bewogen zu haben, ihre Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Gegenstand zu wenden, weil der Nachdruck meistens als ein einträglicher Handlungszweig angesehen, und jede andere Betrachtung einem vermeinten Commerzialvortheile aufgeopfert wird. Aber da die Traßlerische Buchhandlung zeiget, wie weit die Gewinnsucht zu gehen sich erlaubt, wenn sie durch das Stillschweigen der Gesetze nicht blos vor Strafe gesichert ist, sondern wohl gar berechtiget zu seyn, wenigstens den Vorwand nehmen kann: so hält die Studien- und Censurshofcommission sich von Amtswegen für bevollmächtiget und verpflichtet, diese angebotene Gelegenheit zu benützen, und durch ihre ehrerbietige

Vorstellung über die Unbilligkeit und Schädlichkeit des geduldeten Nachdrucks die Sache der Wissenschaften vor dem Throne zu vertreten.

Der Nachdruck fremder Werke, welcher besonders Wien mehr als irgend einen Ort in den übelsten Ruf gebracht hat, ist unbillig gegen den Schriftsteller, oder gegen den Verleger, meistens aber gegen beyde zugleich.

Das Werk eines Schriftstellers ist die Frucht seiner vieljährigen Verwendung, und wenigstens nicht minder sein wahres Eigenthum, als dasjenige, was der Handelsmann, der Handwerker, der Landmann durch ihre Bemühungen hervorgebracht haben, das Ihrige ist. Wenn nun das Eigenthum aller übrigen Classen durch Verbote und Strafen gesichert ist, kann es billig seyn, gerade denjenigen Stand, den keine Nazion, keine Regierung, kein Zeitalter je ungestraft gering geschätzet haben, gleichsam ausser den Schutz der Gesetze zu stellen, und es ihm dadurch sogar unmöglich zu machen, ein Eigenthum zu haben? Der Fleiß des Mannes von Wissenschaften, woferne er der Gesellschaft, der Welt Nutzen bringen soll, muß sich öffentlich mittheilen, dann aber kann Jedermann ein gemeingemachtes Werk nachdrucken, und den Verfasser des Vortheils berauben, den er

von

von seiner Anstrengung, seinen Talenten, sich zu verheißen, berechtiget ist. Diese Leichtigkeit, statt einen ungünstigen Unterschied zwischen den wissenschaftlichen und den Erzeugnissen anderer Classen zu veranlassen, muß vielmehr ein Beweggrund mehr werden, diese kräftiger zu schützen, und für diejenigen mit vergrößerter Sorgfalt zu wachen, die, um allgemein nützlich zu seyn, ihren besondern Vortheil wahrzunehmen, und sich selbst vorzusehen ausser Stand gesetzt sind, so wie z. B. auf die Abtreibung des Viehes, das der Landmann auf dem Felde weiden lassen muß, größere Strafen verhängt sind, und die Gesetzgebung ihre Strenge gleichsam zum Hüter desjenigen aufstellet, was der Eigenthümer, durch sich, vor Angriffen zu sichern, ausser Stand ist.

Zwar fehlet es nicht an Gründen, womit man den Nachdruck fremder Werke, wenn nicht als anständig, dennoch als nicht unzulässig vertheidigen zu können glaubet. Der scheinbarste dieser Gründe war stets: daß man den Nachdruck mit der Nachahmung einer jeden andern Manufactur vergleichet, und ihn daher als bloßen Handlungswetteifer, und ungehinderte Concurrenz angibt.

Bey diesem Vergleiche ist der wesentlichste und entscheidende Unterschied aus dem Gesichte gelassen,

daß,

daß, um dieses durch ein Beyspiel deutlicher zu machen, der Fabrikant, welcher Lionerstoffe nachahmen will, in Geschmack, Zeichnung, Seidenweberey u. s. w. selbst die ganze Geschicklichkeit eines Lionerfabrikanten besitzen muß, sonst ist die Waare, die er liefert, nicht Lionerstoff. Hingegen kann ein stummer Buchdrucker die Werke eines Demosthenes nachdrucken.

Man vermenget also Handarbeit mit Arbeit des Geistes; man vermenget Freyheit der eigenen, mit Eingriff und Beeinträchtigung fremder Fähigkeit, und diese Vergleichung würde nur dann richtig und der Sache angemessen seyn, wenn es hieße: Büsching hat eine gute Erdbeschreibung geliefert; es sey den österreichischen Geographen unverwehrt, über diesen Gegenstand gleich gute, und sind sie es fähig, noch bessere Werke zu liefern.

Der Nachdruck verletzet das Eigenthumsrecht des Auctors, wenn dieser sein Werk auf eigene Kosten zum Drucke befördert. Ueberläßt er es einem Verleger, so tritt dieser durch den unter ihnen errichteten Vertrag ganz in die Rechte desjenigen, der ihm sein Eigenthum zu übertragen berechtigt war, und wirklich übertragen hat. Was daher gegen den Schriftsteller unbillig ist, bleibt Unbilligkeit in gleichem Maaße auch gegen den Verleger, und wird es

dar-

darum gegen beyde zugleich, weil es ihre wechselseitigen Bedürfnisse verschlimmert, und ihnen von ihrer Geschicklichkeit, von ihrer Emsigkeit nicht den verhältnißmäßigen Nutzen zu ziehen erlaubt. Denn der Buchhändler wird das Honorarium des Schriftstellers stets nach der je größern oder mindern Aussicht und Wahrscheinlichkeit des Absatzes abmessen. Diese Aussicht aber ist durch die Furcht des Nachdruckes so sehr beschränkt, daß die ursprünglichen Verleger oft die sonderbarsten Umwege und Behutsamkeiten zu Hülfe rufen müssen, um bey den vortrefflichsten, gemeinnützigsten Werken nur die erste Auflage ganz abzusetzen, ehe der Nachdrucker zum Vorscheine kömmt; der, da er den Verfasser des Werkes nicht zahlet, aus eben dem Grunde einen leichteren Preis machen kann, aus welchem der Dieb eine Waare wohlfeiler, als der Fabrikant zu verkaufen fähig ist.

Deutschland entbehret wirklich seit mehreren Jahren den letzten Band des vollständigen und besten Wörterbuchs, weil Adelung in dieser der Ausbildung der Nationalsprache nachtheiligen Verzögerung das einzige Mittel gefunden zu haben glaubt, die Aussichten gewinnsüchtiger Nachdrucker zu vereiteln.

Das Verbot, welches den erbländischen Buch-

händlern unter sich Werke nachzudrucken untersagt, dient den vorausgehenden Betrachtungen zur Bestätigung.

Dieses Verbot ist offenbar eine Anerkennung von der Unbilligkeit des Nachdrucks, und von dem Schaden, welcher dem ersten Verleger dadurch zugefügt werden würde; die Gesetzgebung nimmt ihn daher gegen diese Unbilligkeit in Schutz, stellt ihm gegen den Schaden in Sicherheit. Was zwischen Nationalbuchhändlern Unbilligkeit ist, nach welchen Grundsätzen kann es gegen Fremde zur Billigkeit werden? Oder sollen die Gesetze, welche den Eingebohrnen gegen Gewaltthat und Raub sicher Geleit geben, auf der Heerstraße den reisenden Fremden unsicher lassen?

Sobald die Unbilligkeit des Nachdrucks ausser Zweifel gesetzt ist, so kann kein Vortheil, so offenbar und groß er auch wäre, demselben zur Rechtfertigung und Empfehlung dienen. Aber hier vereinigt sich mit der Unbilligkeit sogar eine vielfache Schädlichkeit: in Ansehen der allgemeinen Gelehrsamkeit, in Ansehen der innländischen Wissenschaften, und in Beziehung auf den Nationalbuchhandel.

So lange Wissenschaften und Gelehrsamkeit einen nützlichen, einen nothwendigen Stand im gemeinen Wesen ausmachen: so lange ist wohl das geringste, was für sie gethan werden kann, daß die Beweg-

weggründe, welche zu Ergreifung dieses Standes reitzen, und bey demselben zurückhalten, nicht vermindert werden. Unter diesen Beweggründen wird die Aussicht eines gesicherteren Unterhalts immer einer der stärksten bleiben. Einige, welche sich den Studien widmen, finden bey Stellen, bey öffentlichen Aemtern und Privatdiensten Unterkommen: der Lehrstand und die Kirche versorgen einige. Theils als Nebenerwerbung, theils als eigene Beschäftigung bleibt einigen endlich die Auctorschaft, von welcher ohne Undankbarkeit nicht geläugnet werden kann, daß sie Nationen aufgekläret, der Gesetzgebung manche helle Aussichten eröffnet, Religion und Verstand von Aberglauben und Irrthümern gereiniget, die Rechte des Thrones und der Gesellschaft vertheidiget, Sitten und Sprachen verfeinert, durch unzählige Entdeckungen in der Mathematik, Naturgeschichte, der Chymie, der Weltbeschreibung, und hundert andern Zweigen der Kenntnisse, zur Verbesserung der Manufacturen, der Künste, des Feldbaues, zur Erweiterung der Handlung und Schiffahrt, zur Erhaltung der Volksmenge, Vertheidigung der Staaten und Sicherheit, zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, und der ganzen Menschheit unendlich viel beygetragen hat. Den verdienten Schriftsteller lohnet zwar sein Zeitgenosse, und mehr die Nachwelt durch Ruhm und Unvergeßlichkeit; aber das gegenwärtige Be-

dürfniß muß ihm den Nutzen schaffen, den seine Werke abwerfen, und es erwecket ohne Zweifel einen sehr schwachen Beruf, sein Leben an dem Schreibpulte zu versitzen, wenn die unbeschränkte Gewinnsucht der Nachdrucker dem Manne von Wissenschaften kein gesichertes Eigenthum zu haben gestattet, ihm die Erwerbung seines täglichen Unterhalts zum dürftigen Lohne des Miethlings herabschmälert, und ihn ohne Hoffnung, etwas vom Ueberschuße bey Seite legen zu können für die Zeit, da er zu arbeiten nicht mehr fähig seyn wird, nur Verlassenheit und Mangel vorhersehen läßt.

Was so auffallend zum Hindernisse der allgemeinen **Wissenschaften** gereicht, wird nach seinem Verhältnisse auch dem **besondern** Fortgange der Gelehrsamkeit in den Staaten Eurer Ma-estät entgegenstehen, und in diesem Gesichtspuncte trift dann der Nachtheil der **Nationalgelehrsamkeit** mit dem Nachtheile des **Buchhandels** überein.

Die Erweiterung dieses Handlungszweiges hängt erstens von einem **bevestigten Zutrauen** gegen die Nationalhändler ab, zweytens, daß diese, fremde Bücher nicht gegen **Baarschaft** zu kaufen genöthiget sind, sondern durch **Baratiren**, oder in sogenannten **Stichhandel** an sich bringen.

Zutrauen, bevestigtes Zutrauen, die Seele

der

der Handlung, kann unmöglich gegen Handelsleute eines Staates vorhanden seyn, die durch so viele Beyspiele sich als die allgemeinen Nachdrucker gezeigt haben, und nach dem Ausdrucke der Schriftsteller, die diesen Gegenstand behandeln, als litterärische Strassenräuber ausgerufen sind.

Barathandel, wo Waare gegen Waare gefordert, und angenommen wird, findet eben so wenig statt. Wenn einige österreichische Buchhändler allen fremden Verlag begierig nachdrucken, so kann auch derjenige, der selbst nicht nachgedruckt hat, dennoch von einem Artikel keinen Gebrauch machen, den die Nationalkäufer ohnedieß in Menge, und ob gleich meistens in den fehlerhaftesten Ausgaben, wenigstens doch um vieles wohlfeiler finden. Der Nachdrucker hat es nicht nöthig, und der nicht nachdruckende Buchhändler kann keine fremde Werke annehmen, und sieht sich daher gezwungen, nur mit Baarschaft an sich zu handeln, welches auf der einen Seite die Bücher, die heut zu Tage eine Art von Bedürfniß geworden sind, ungemein vertheuert, auf der andern aber für eine Waare von so verbreitetem Gebrauche, beträchtliche Summen unwiederkehrlich, und ohne einigem Wiedererſatze ausfließen macht.

Dieser Wiederersatz müßte durch Verkauf der Nationalwerke an Fremde erwartet, und solchergestalt die Einfuhr des Buchhandels durch die Ausfuhr aufgewogen werden. Auch wenn die Wissenschaften sich bey uns bereits auf einer Stufe befänden, daß wir zur allgemeinen Lectür ansehnliche Beyträge lieferten, auch dann noch würde der auf den alleinigen Baarverkauf beschränkte Absatz immer sehr unbeträchtlich bleiben. In gegenwärtiger Stellung aber, wo hier geschriebene Werke, die auch für Ausländer wichtig wären, eine seltene Erscheinung sind, ist die Abnahme eines oder andern Exemplars hierländischer Schriften, zur Befriedigung der auswärtigen Neugierde ganz und gar kein Ersatz, unter andern Ursachen auch darum, weil der fremde Buchhändler Baarschaft auszulegen, nicht zur Rechnung schlägt, der, wenn ihm zum Stichhandel die Gelegenheit wäre offen gewesen, auf jeden Fall auch von minder wichtigen Büchern gegen eigenen Verlag einen Theil abgenommen, und wegen des ihm dadurch erleichterten Preises zu verwenden Hoffnung gehabt hätte.

Dergestalt ist die Buchhandlung in Ansehen fremder Werke blos zu einem schädlichen Einfuhrshandel, und in Ansehung der Nationalwerke auf den alleinigen innern Verkauf herabgesetzt. Und weil in dieser nachtheiligen Lage die vortheilhafteste

Er-

Erwartung eines inländischen Verlegers sich kaum zu dem Absatze einer nicht starken Auflage erheben kann, so werden Buchdruckerey und Buchhandlung, und die mit diesen beyden in Ansehen des Nutzens und der aufmunternden Bedingnissen enge verknüpfte Schriftstellerschaft, sich nie über eine gewisse Mittelmäßigkeit emporschwingen, und solchergestalt ohne durch den freygelassenen Nachdruck einen wahren gegenwärtigen Nutzen zu genießen, wird noch die Verbesserung, die man wenigstens von der Zukunft bey diesen Zweigen hoffen könnte, auf immer aufgegeben.

Sollte Eure Majestät diesen über die Unbilligkeit und Schädlichkeit des Nachdrucks angeführten Gründen eben das Gewicht anerkennen, welches die Studien- und Censurshofcommission darin zu finden glaubt, so darf sie den gemeinschaftlichen Wissenschaften von Ihrer Huld das Merkmahl eines erklärten Schutzes, und Deutschland von ihrer Gerechtigkeit das Beyspiel verheissen, daß, gleichwie den inländischen Buchhändlern der Nachdruck bereits unter sich gesetzmäßig verboten ist, Sie dieses Verbot auch auf den Nachdruck fremder Werke zu erweitern geruhen werden.

Ein solches Gesetz wird die Verbreitung der Kenntnisse mehr, als Akademien und Gnadengehalte befördern, und Eure Majestät als den allgemeinen Schutzgott der Wissenschaften verehren machen.

Denn bey der einleuchtenden Billigkeit und Nutzen desselben läßt sich mit einiger Zuversicht vorhersehen, daß der preiswürdige Vorgang von Deutschlands Oberhaupte, bald von mehreren deutschen Fürsten, vielleicht auch in den übrigen Staaten nachgeahmet, und der die Gelehrten unterdrückende Nachdruck in der Folge werde ganz ausgerottet werden. Vielleicht auch, daß Eure Majestät zum Besten der Wissenschaften, und derer, welche sich denselben widmen, bewogen werden, Sich zur Beschleunigung einer so glücklichen Epoche für einen allgemeinen Reichsschluß über diesen Gegenstand wirksam zu verwenden.

Nachschrift.

Indem ich den lezten Korrekturbogen der vorstehenden Beilagen lese, kann ich es mir nicht versagen, ihnen noch einige andere anzuhängen. Das Publikum wird daraus ersehen, wer mich zur gegenwärtigen kleinen Abhandlung veranlaßt hat, und was für die Abstellung des Büchernachdrucks bereits geschehen ist. Für die — vielleicht indiskrete — Bekantmachung Seiner Mißive und Seines Namens, als Veranlassers meiner Schrift, bitte ich hiemit meinen Freund um Nachsicht. Allen Schriftstellern und Buchhändlern Teutschlands wünsche ich aber Beherzigung

zigung ihres Vortheils, damit sie das Ihrige dazu beitragen: den in seiner Art izt einzig günstigen Augenblick zur Steurung des Büchernachdrucks nicht ungenüzt vorüber gehen zu lassen.

I.

Mißiv an die HH. Buchhändler.

Hochedelgebohrner Herr!
Hochzuehrender Herr, und verehrungswürdiger Freund!

Ich gebe mir die Ehre, Eurer Hochedelgebohrnen einen Plan* zu überreichen, wie dem Nachdrucke durch ein allgemein verbindliches Reichsgesez gesteuert werden kann. Nehmen Sie solchen, als wohlgemeint, mit Güte und Nachsicht auf. Findet mein Plan Ihren Beyfall, so versäumen Sie keine Zeit, sich mit allen zu Leizig anwesenden Buchhändlern, die mit Ihnen den Nachdruck verabscheuen, zu verbinden. Findet sich nicht sogleich jemand, der die Vorstellung an die Churhöfe auffsezt; so erbiete ich dazu meine Dienste. Belieben Sie mir nur die Namen der würdigen Männer zu melden, welche in den Residenzien der höchsten Churfürsten für das Interesse des ganzen teutschen Buchhandels plaidiren wollen. In acht Tagen soll Jeder eine ins Reine geschriebene Vorstellung in Händen haben, worinnen ich nichts auslassen wer-

* Siehe Beilage a. 2

werde, was irgend Eindruck machen kann. Einstweilen, voraussetzend, daß mein Vorschlag Ihren Beyfall erhalten wird, bitte ich unterschriebene Vollmachten zu Stande zu bringen, für diejenige Herren, welche an den Churhöfen wirken wollen, da es mehr Eindruck machen wird, wann der edlere Theil der ganzen Buchhändlernation in Teutschland aufsteht, als wenn einzelne Männer das Wort führen. Da es Mir unmöglich fällt, an alle Herrn Buchhändler wegen meines Plans zu schreiben; so übersende Ich Ihnen mehrere Exemplarien, welche Sie dahin, wo meine gute Absicht vielleicht nicht verkannt wird, mittheilen können.

Daß Eigennutz nicht das Triebrad meiner Handlungen sey, werden Alle bezeugen, denen ich die Ehre habe, näher bekannt zu seyn. Gefällt mein Plan: so wird er auf meine Kosten ausgeführt; und dieß Packet wird Ihnen portofrey zukommen. Ich verlange nichts von Ihnen, als ein bischen Wohlwollen. Meine Bücher pflege ich zu bezalen, und wann mich die Lust zum Schreiben anwandelt, so wage ichs auf meine Gefahr und Kosten.

Ich bin mit vieler Achtung

Eurer Hochedelgebohrnen

ergebenster Diener

Joh. Fr. Ferd. Ganz.

K. Preuß. Legat. Rath.

Regensburg den
10 May 1790.

α.

Vorschlag, wie dem Büchernachdrucke im Deutschen Reiche durch eine in die zukünftige Wahlkapitulation einzurückende Stelle vorzubeugen seyn möchte.

May 1790.

Das ergiebigste Mittel, dem den Buchhandel zerstörenden Büchernachdrucke zu steuern, wäre ein allgemeines verbindliches Reichsgesetz, welches jeden Schriftsteller und jeden Verleger bey seinem Eigenthume schüzte. Diejenigen, welche man bisher angewendet hat, haben nicht zu diesem Zwecke geführet; Satiren, Schmähen, und Declamationen haben nur das Uebel ärger gemacht.

Die Auffoderung des Reichsfiscals, wenn kaiserliche Druckprivilegien verlezt werden, ist kostspielig, weit aussehend, und wenn der Nachdrucker unter dem Schutze eines mächtigen Fürsten lebt, der Erfolg unbedeutend.

Durch Verträge mit benachbarten Staaten, oder der Deutschen Reichsstände unter sich, könnte allerdings dem Uebel abgeholfen werden; allein da beschäftigen so viele wichtigere Gegenstände die Cabinete der Fürsten, da sind so viele andere Interessen

aus-

auszugleichen, welche sich durchkreuzen, daß an die Erhaltung, oder Beförderung des innländischen Buchhandels nicht gedacht werden kann. Und welcher Staatskaufmann hat noch je sich die Mühe gegeben, die Geistesproducte seiner Nation in die Wagschaale des Commerzes zu bringen, und den Activoder Paßivhandel der Gedankenfabrikaten zu berechnen?

Der Kaiser kann nicht als Oberhaupt des Reichs, ohne Zuthun der Reichsstände, den Deutschen Buchhandel gegen die Beeinträchtigung der Nachdruckter schützen. Der Satz: daß kaiserliche Bücherprivilegien für alle Deutsche Provinzen verbindlich seyen; wird nicht allgemein anerkannt, und ist bisher selbst in Böhmen und Oesterreich nicht anerkannt worden, welche Staaten doch unstreitig in der deutschen Reichsständischen Verbindung stehen. An vielen Orten hält man dafür, ein kaiserliches Privilegium könne die Ausflüsse der Landeshoheit nicht beschränken; und es habe damit die Bewandtniß, wie mit vielen andern bestrittenen kaiserlichen Reservaten, welche die Fürsten nur in so weit gelten lassen, als Ihre eigene Territorialgewalt damit nicht in Collision kömmt.

Reichsständische Privilegien schützen nur in solchen Staaten, welche mit jenem, wo das Privilegium

er-

ertheilt worden ist, in freundschaftlicher Verbindung stehen, oder wo eigene Verträge den Privilegien im Auslande Nachdruck gewären.

Am Reichstage könnte zwar durch ein allgemeines Reichsgesetz das Eigenthum des Bücherverlags eines Deutschen Bürgers gegen den Raub des Nachdruckers sicher gestellt werden. Allein hier treten zu viele Rücksichten ein; und man weis, wie viele Mühe es kostet, in wichtigeren Angelegenheiten eine übereinstimmende Sprache und einen gemeinsamen Schluß zu Stande zu bringen.

Die einzige schickliche Gelegenheit, die Pest des Nachdruckes mit der Wurzel auszurotten, wird sich alsdann darbieten, wann die höchsten Churfürsten des Reichs rühmlichst beschäftigt seyn werden, die Wohlfart des Reichs durch eine bündige Wahlkapitulation zu befördern.

Bey allen Wahlkapitulationen ist noch der Commercien Erwähnung geschehen, und die Kaiserliche Majestät haben auf Veranlassung der höchsten Churfürsten sich verbindlich gemacht, solche zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit zu befördern, gegen alles, was dieselben sperren, oder hindern kann, Vorsehung zu thun, und die Attentaten, wodurch ihnen Nachtheil zuwachsen kann, abzustellen. *

* Wahlkapit. Art. VII. §. 1. Art. VIII. §. 6. 7. 11.

Diese

Diese paciscirte reichsoberhauptliche Vorsorge für die Erhaltung und Beförderung der Commercien ist keine Neuerung, welche bey dem hohen Fürstenstande Aufsehen erregen, und die Befolgung erschweren könnte, sondern sie gründet sich auf ältere Reichsgesetze, hauptsächlich auch auf den westphälischen Frieden. *

* W. Fr. Art. IX.

Nun aber kann kein größerer Nachtheil des Buchhandels gedacht werden, als der Nachdruck, und dessen allgemein verbindliche Untersagung ist das einzige Mittel, den Buchhandel, einen nicht unbeträchtlichen Zweig des deutschen Commerzes, zu befördern: wobey es denn wohl einerley seyn muß, ob der Verlagsartikel ein kaiserliches, oder ein reichsständisches Privilegium an der Stirne trägt, oder ob er bloß die reichsständische Censur paßirt hat, und der Verleger sich nennet.

Da der erste Churfürst des Deutschen Reichs es sich zum rühmlichsten Geschäfte macht, alles anzugehen, was dem Vaterlande Vortheil und Nutzen gewähren kann; da die übrigen höchsten Churfürsten von gleichem Eifer beseelt sind; da ein Leopold es sich zur Ehre rechnet, in der reichsständischen Verbindung zu stehen; da ein jedes Churhaus patriotische Ministers aufzuweisen hat, welche neben

dem

dem individuellen Wohl des Staats, dem sie dienen, auch das allgemeine Beste zu Herzen nehmen; so möchte wohl itzt der glückliche Zeitpunkt eingetreten seyn, dasjenige durchzusetzen, woran man schon zu verzweifeln angefangen hat. Es kömmt nur darauf an, daß die zu Leipzig versammelte Deutsche Buchhändler sich verbinden, an allen höchsten Churhöfen eine ehrerbietige und nachdrückliche Vorstellung über den unermeßlichen Schaden, der dem Buchhandel durch Duldung des Nachdruckes erwächst, überreichen zu lassen, worinn der Antrag dahin gerichtet wird, daß die Höfe über diesen wichtigen Gegenstand in Correspondenz treten, und bey Fassung der Wahlkapitulation auch das Interesse des deutschen Buchhandels ihrer Aufmerksamkeit würdigen mögen.

Ich gebe mir die Ehre, meine Berliner Freunde, und andere, denen ich vielleicht das Glück habe, bekannt zu seyn, aufzufodern, Ihren Collegen diese Gedanken mitzutheilen, und sie zu vermögen, gemeinschaftlich Hand ans Werk zu legen. Ihr Eifer soll die Belohnung für meinen wohlgemeinten Rath seyn; und ich bedinge mir dabey nichts aus, als billige Preise, und gute Behandlung für Gelehrte, sie mögen nun Büchermacher, oder Bücherfreunde seyn. Regensburg den 10ten May 1790.

J. Fr. Ferdin. Ganz.

II.

II.

Nachstehende Beilage wurde einem 2ten schriftlichen Mißive angefügt

Gründe

zur mündlichen Einleitung und Vorbereitung, damit der Büchernachdruck durch eine zweckmäsige Stelle der künftigen Wahlkapitulation ausgerottet werde.

1. Der Nachdruck ist dem Buchhandel und der Litteratur schädlich, und unerlaubt.

2. Das Verband der Reichsstände mit dem Reichsoberhaupt ist nicht hinreichend, solchen abzuwenden: Kayserliche Bücherprivilegien schüzen nicht im allgemeinen gegen den Nachdruck.

3. Bücherfabrikation, Druckwesen, und Debit von gedrucktem Papier, ist eine wahre Commerzial- und Polizeysache, anvertraut und anklebend der landesherrlichen Oberaufsicht.

4. Der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bey dem ungekränkten Besitze seines Eigenthums zu schützen.

5. Dieser Schutz kann nicht anders wirksam seyn, als wenn der Fürst auch gegen den Bürger des nachbarlichen Staats gerecht ist, und nicht zugiebt, daß dessen Eigenthum in seinem Lande gekränkt werde.

6. Der Buchhandel kann in den kleineren und ungeschlossenen Staaten des südlichen Deutschlands ohne Verband mit dem nördlichen Deutschlande gar nicht bestehen.

7. Dieser Handel ist gar nicht unbeträchtlich. Im Grunde werden nach einem mäßigen Kalkül alle Jahre 1 1/2 Million Gulden verkehrt: die Nachdrucker stehlen noch eine halbe Million, sonst würden jährlich zwey Millionen in ganz Deutschland auf eine rechtmäßige Art im Umlaufe seyn.

8. Aus Furcht vor dem Nachdrucke werden die Buchhändler genöthigt, kleine Auflagen zu machen, auf den Werth der Neuheit eine eigene Taxe zu legen, beliebte Nationalschriftsteller übermäsig zu bezalen, mit Papier und Lettern zu luxuriren, auf Broschüren, statt mühsamer Geistesprodukte, sich zu legen, wodurch die wahre Gelehrsamkeit getödtet, und der Gelehrte so wie der Buchhändler zu Spekulationen verleitet wird, Gegenstände zu bearbeiten, welche schnell und leicht etwas eintragen.

9. Als in Deutschland die Commerzien zu Grunde gehen wollten, durch eigenmächtige Zollauflagen und

andere Bedrückungen von Seiten der Reichsstände, wurde vorerst in einigen Reichsabschieden dagegen Vorsehung getroffen, und da dieses nichts half, wurden die Verfügungen in der Kaiserlichen Wahlkapitulation noch mehr stringirt.

10. Gegen das Princip: daß den Zollmißbräuchen, und andern Bedrückungen der Commerzien in einer Wahlkapitulation vorgebeugt werden könne; haben sich Fürsten und andere Stände nie movirt, wohl aber dagegen laut gesprochen, wann die Churfürsten in Ansehung des Zollwesens gewisse eigene Grundsätze haben durchsetzen wollen.

11. Was die Zollbedrückungen dem Commerz überhaupt sind, das ist der Nachdruck dem Buchhandel.

12. Allgemein Reichsgesezverbindlich ist es schon, daß im deutschen Reiche nichts soll geduldet werden, was die Commerzien zu Grunde richtet. Dachte man gleich vor hundert Jahren an keinen Nachdruck, so dachte man doch an die Erschwerungen des Handels überhaupt.

13. Wenn also die Kurfürsten bey der nächsten Wahlkapitulation den eignen Zweig des deutschen Handels (den Buchhandel) einer besondern Aufmerksamkeit würdigen, und dasjenige, was Litteratur und Buchhandel zu Grunde richtet, ausrotten; so verfertigen Sie im Grunde kein neues Gesetz, sondern Ihre Vorsehung ist der äußersten Bedürfniß,

und

und der grösseren Leichtigkeit des Hülfsmittels, eben so angemessen, wie die kapitulationsmäßige Beschränkungen und Abstellungen der Zollmißbräuche während des dreissigjährigen Kriegs es auch waren.

14. Kein billig denkender Reichsstand kann sich gegen eine solche Verfügung auflehnen, denn sonst sagt Er öffentlich: **Ich will nun einmal Räuber begünstigen.**

15. Besonders läßt sich dann nichts dagegen sagen, wenn die hohe Kapitulations-Contrahenten das Princip der Landesherrlichen Aufsicht über den Activ und Passiv Buchhandel nicht aus den Augen setzen; und deß werden Ihnen Fürsten und andere Stände Dank wissen.

16. Die Folge einer solchen wohlthätigen Kapitulationsverfügung wird dann diese seyn: 1. daß alle landesherrliche Gerichte gegen den Nachdruck eines in irgend einem deutschen Staat, unter gehöriger Beobachtung der allgemeinen Reichspolicey-Geseze, gedruckten Werks den rechtmäßigen Verleger schützen müssen, wobey nur summarische Processe zugelassen werden können. 2, daß ausserdem die beyden höchsten Reichsgerichte, wenn sie von dem beschädigten Theil angerufen werden, propter denegatam seu protractam iustitiam mit Mandatis S. Cl. sogleich zu statten kommen; 3, daß die Kreyse

über

über diesen Gegenstand wirksam werden, in einer das allgemeine Wohl betreffenden Policeysache keine Unterschleife von innen und von aussen dulden, und den Nachdruckern, wenn sie, von Holland oder der Schweiz aus, ihre Räuberey forttreiben wollten, das Handwerk, durch zweckmäsige Zwangsmittel, legen müssen.

17. Eine weitere wohlthätige Folge hievon wird seyn, daß die Bücher wohlfeiler werden, wenn einmal der Verleger seine Spekulation ohne eine kostspielige Assekuranz, und ohne ein besonderes Wagestück, machen kann.

18. Auch andere Steine des Anstosses, welche das Verkehr mit Geistesproducten (im Reiche wenigstens) hemmen und erschweren, werden sich hernach leicht aus dem Wege räumen lassen.

Wollen die Herrn Buchhändler nun das Eisen nicht schmieden, so lange es warm ist, und selbst Hand anlegen, so habe Ich weiter nichts dagegen. Wenigstens habe ich mich für das litterarische Beste verwenden wollen.

Regensburg den 27ten May. 1790.

J. Fr. Ferd. Ganz.

6/94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayser, Albrecht Christoph,

Die Abstellung des Büchernachdruckes als ein in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhauptlichen Abhilfe eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet

Regensburg 1790

N.libr. 173 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10601475-7
VD18 15229432-001